



Leistungskatalog Ausbildungen

Übersicht Dauer von Schulungen und Ausbildungen	2
1. Ladungssicherung CTU Cargo Trans Unit.....	3
2. Ladungssicherung Standard.....	5
3. Ladungssicherung VDI 2700a.....	7
4. Staplerschulung Stufe 1 a	9
5. Staplerschulung 1 b	11
6. Staplerschulung Stufe 2 inkl. Stufe 1	13
7. Flurgesteuerte Krananlagen	15
8. LKW-Ladekran.....	17
9. Anschläger-Schulung	19
10. Hubarbeitsbühnen.....	21
11. Hubarbeitsbühnen mit Erfahrung (bisher ohne Bedienerausweis).....	23
12. Jährliche Unterweisung Hubarbeitsbühne/Stapler	25
13. Geländegängige Teleskopstapler bedienen	26
14. Abseilschulung aus Hochregalfahrzeugen - Sicherheit für Mensch und Maschine.....	29
15. Erdbaumaschinen	31
DGUVV – Prüfungen	33
Übersicht der einzuhaltenden Prüfzyklen gem. geltenden Vorschriften	34
1. Regalinspektion / Expertenprüfung.....	35
2. Leitern, Tritte und Rollgerüste-Prüfung	38
3. DGUVV Handhubwagen.....	39
4. DGUVV Flurförderfahrzeuge.....	41
5. Prüfung von Anschlagmitteln und Ladungssicherungshilfsmitteln	44
6. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)	45
7. Prüfung Fahrzeuge (Fahrzeug-UVV)	46
8. Prüfung von kraftgetriebenen Fenstern, Türen und Toren.....	48
9. Prüfung von Brandschutztüren und -toren und Feststellanlagen	50
10. Prüfung von Hubarbeitsbühnen, Überladerampen und Fahrzeugladerampen	52



Übersicht Dauer von Schulungen und Ausbildungen

Schulung	Dauer	Zielgruppe
Ladungssicherung CTU Cargo Trans Unit	1 Tag	Mitarbeiter Verladung
Ladungssicherung Standard	1 Tag	Mitarbeiter Verladung
Ladungssicherung VDI 2700a	2 Tage	Mitarbeiter Verladung
Staplerschulung Stufe 1 a	1 Tag	Staplerfahrer mit Vorkenntnissen
Staplerschulung 1 b	2 Tage	Staplerfahrer ohne Vorkenntnisse
Staplerschulung Stufe 2 inkl. Stufe 1	2 Tage	Staplerfahrer auf Schubmaststapler
Flurgesteuerte Krananlagen	mind. 1 Tag	Kein Baustellenkran
LKW-Ladekran	2 Tage	Kranaufbauten am LKW
Anschläger-Schulung	1 Tag	Mitarbeiter Kranverladung
Hubarbeitsbühnen	1 Tag mit Erfahrung 2 Tage ohne Erfahrung	Mitarbeiter
Jährliche Unterweisung Hubarbeitsbühne/Stapler	Je 0,5 Tag	Mitarbeiter
Teleskopstapler bedienen	0,5 – 3 Tage Je nach Erfahrung	Mitarbeiter
Abseilschulung	1 Tag	Selbstrettung aus Hochregalstapler (Man-Up)
Erdbaumaschinen	3 – 5 Tage	Bagger, Radlader, Rüttler



1. Ladungssicherung CTU Cargo Trans Unit

Beladung von Überseecontainern, Wechselbrücken

a. Bedarf / Notwendigkeit

Unsere Schulung behandelt schwerpunktmäßig das sichere Verstauen innerhalb von Containern. Wir stellen Ihnen die konkreten Anforderungen und die rechtlichen Grundlagen vor. Sie erhalten einen Eindruck zur Größe der Kräfte (Physik), die bei der Beförderung von Containern mit Straßenfahrzeugen, mit der Eisenbahn und mit Seeschiffen auf die Ladung einwirken können. Die Grundlagen des Packens und der Sicherung von Ladung in Containern werden Ihnen praxisorientiert vermittelt. Sie lernen, unsachgemäß gepackte und gesicherte Ladung in Containern zu erkennen und fachgerechte Abhilfe zu schaffen. Praktische Übungen runden das Seminarprogramm ab.

Die CTU-Codes enthalten Vorgaben zum sicheren Packen von sogenannten Cargo Transport Units (CTU) – darunter fallen Container, Wechselbehälter, Eisenbahnwaggons und Straßenfahrzeuge. Die Richtlinien geben vor, dass alle Personen entsprechend ihren Zuständigkeiten ausgebildet sein müssen, sobald sie mit der Beförderung oder dem Packen von Ladung in CTU beschäftigt sind. Im Seminar werden Ihnen die entsprechenden Kenntnisse praxisorientiert vermitteln.

b. Inhalt

- Rechtliche Grundlagen
- Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen
- CTU-Code (Kapitel 1-13) und weitere technische Regelwerke
- Technische und physikalische Zusammenhänge und Auswirkungen
- Möglichkeiten der Ladungssicherung
- Belastungen beim Transport
- Ermittlung der erforderlichen Kräfte zur Ladungssicherung
- Hilfsmittel zur Ladungssicherung
- Praktische Übungen

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

c. Dauer

- 1 Tag

d. Teilnehmerkreis

Das Seminar richtet sich an verantwortliche Fahrer und Verlader, Versandleiter, verantwortliche Mitarbeiter aus Transport, Disposition und Fuhrpark, Industriemeister Fachrichtung Lagerwirtschaft und Kraftverkehr, welche für die Stauung, den Versand und den Transport von Containern zuständig sind.



2. Ladungssicherung Standard

Mitarbeiter in der Verladung (Rampe Hof)

a. Bedarf / Notwendigkeit

Nach dem Besuch unseres Seminars können Sie Maßnahmen zur Ladungssicherung richtig einschätzen und sich rechtssicher verhalten. Die rechtlichen Grundlagen dazu sind im §§ 22 und 23 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der § 412 HGB beschrieben. Im Seminar erhalten Sie einen Einblick in das deutsche Recht und den Rahmen, in dem sich Frachtführer, Verlader, Fahrzeughalter aber auch die Absender eines Gutes bewegen.

Gehören Sie zu diesem Personenkreis, dann ist es für Sie wichtig, sich mit den gesetzlichen und technischen Bestimmungen vertraut zu machen und die physikalischen Gesetze zu kennen, die beim Transport von Gütern auf der Straße wirken.

Unser Seminar vermittelt Ihnen die notwendigen aktuellen Kenntnisse Ihrer Branche. Innovative Unterrichtsmaterialien erleichtern Ihnen die Umsetzung in Ihre berufliche Praxis. Das Seminar bietet genügend Möglichkeiten, um sich mit den anderen Teilnehmenden zu vernetzen und über berufliche Erfahrungen auszutauschen.

b. Inhalt

- **Grundlagen**
 - Rechtliche
 - Physikalische

- **Beförderungssichere Verladung**
 - Möglichkeiten der Ladungssicherung
 - Zurrmittel für die Ladungssicherung
 - Weitere Hilfsmittel zur Ladungssicherung

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

- **Betriebssichere Verladung**
 - Anforderungen an das Transportfahrzeug

c. Dauer

- 1 Tag

d. Teilnehmerkreis

Fahrzeugführer, Verlader, Lager- und Fuhrparkleiter, Versicherungen, Polizei, Sachverständige für technische Überwachung



3. Ladungssicherung VDI 2700a

Wie Ladungssicherung Standard, inkl. Fachwissens-Check mittels schriftlicher und praktischer Prüfung

a. Bedarf / Notwendigkeit

In unserer Sachkundeschulung nach Richtlinie VDI 2700a werden Ihnen alle Kenntnisse vermittelt, um eine rechtskonforme Ladungssicherung durchführen zu können: Die VDI-Richtlinie 2700 ist als objektiviertes Sachverständigen-Gutachten allgemein zu beachten. Das bedeutet, dass die Ladungssicherung auf der Basis dieser Richtlinie durchzuführen ist. Alle Personen, die verantwortlich in der Transportkette mitwirken, müssen sich daher über die in der Praxis anerkannten Ladungssicherungsmaßnahmen informieren. Wirken Sie in dieser Transportkette mit, so erhalten Sie in unserem Seminar die nötigen Kenntnisse zur VDI 2700a.

Innovative Unterrichtsmaterialien erleichtern Ihnen die Umsetzung in Ihre berufliche Praxis. Das Seminar bietet genügend Möglichkeiten, um sich mit den anderen Teilnehmenden zu vernetzen und über berufliche Erfahrungen auszutauschen. Das Seminar schließt mit einer theoretischen Prüfung ab.

b. Inhalt

- **Rechtliche Grundlagen**
 - Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung
 - Handelsgesetzbuch und Unfallverhütungsvorschriften
 - DIN-Normen und VDI-Richtlinien

- **Physikalische Grundlagen**
 - Auswirkungen der Kräfte
 - Massekräfte, Fliehkräfte, Reibkraft, Schwerpunkt, Standfestigkeit

- **Anforderungen an das Transportfahrzeug**
 - Lastverteilung
 - Fahrzeugaufbau (Stirnwand, Seitenwände)
 - Zurrpunkte



- **Arten der Ladungssicherung**
 - Form- und kraftschlüssige Ladungssicherung
 - Kombinationsmöglichkeiten

- **Ermittlung der erforderlichen Sicherungskräfte**
 - Standfestigkeit
 - Niederzurren
 - Direktzurren, z. B. Diagonalzurren

- **Zurrmittel für die Ladungssicherung**
 - Zurrgurte und Zurrketten
 - Ablegereife von Zurrmitteln
(Zurrmittel ist defekt und nicht mehr einsetzbar)

- **Weitere Hilfsmittel zur Ladungssicherung**
 - Sperrbalken, Keile, Antirutschmatten, Staupolster, Füllelemente usw.

- **Praktische Übungen**
 - Praktische Durchführung von Ladungssicherungsmaßnahmen an betriebsüblichen Beispielen
 - Vorgehensweise bei speziellen Ladungssicherungsfällen

- **Theoretische Prüfung**

c. Dauer

- 2 Tage

d. Teilnehmerkreis

Verantwortliche Personen für Transportsicherung, z. B. Fahrzeugführer, Verlader und Fuhrparkverantwortliche



4. Staplerschulung Stufe 1 a

Frontstapler mit Vorkenntnissen (firmeninterner Fahrausweis)

a. Bedarf / Notwendigkeit

Gabelstapler spielen für den innerbetrieblichen Transport in Unternehmen eine entscheidende Rolle. Allerdings verlangt der Umgang mit dem Gabelstapler Können, Geschick und ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein. Etwa 15.000 Arbeitsunfälle jährlich belegen, dass die Kenntnisse der Gabelstaplerfahrer den hohen Anforderungen nicht ausreichend gerecht werden. Nach den Grundsätzen der Berufsgenossenschaften benötigt aber jeder, der gelegentlich oder regelmäßig mit einem Gabelstapler arbeitet, eine entsprechende Unterweisung sowie eine theoretische und praktische Prüfung.

b. Inhalt

Zur Vorbereitung auf den Gabelstaplerschein werden theoretische Grundlagen vermittelt und praktische Einweisungen und Übungen durchgeführt.

- **Rechtliche Grundlagen:**
 - Unfallgeschehen
 - Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen und Anbaugeräten
 - Antriebsarten
 - Standsicherheit
 - Betrieb allgemein
 - Regelmäßige Prüfungen
 - Umgang mit Lasten
 - Sondereinsätze
 - Verkehrsregeln/Verkehrswege

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

- **Praktische Ausbildung:**

- Einweisung am Flurförderzeug
- Fahrübungen nach DGUV Grundsatz 308-001 (alt BGG 925)

c. Dauer

- 1 Tag

d. Teilnehmerkreis

Mindestalter 18 Jahre und gesundheitliche Eignung für das Steuern von Gabelstaplern.



5. Staplerschulung 1 b

Frontstapler ohne Vorkenntnisse (Fahrausweis allgemein)

a. Bedarf / Notwendigkeit

In der Regel erfolgen Staplerschulungen, die dem Erwerb eines personenbezogenen „Fahrausweises für Flurförderzeuge“ dienen, in Vollzeit und enden mit einer schriftlichen und einer praktischen Staplerschein-Prüfung. Der Gabelstaplerschein ist unbefristet gültig. Allerdings müssen Personen, die beruflich ein Flurförderzeug bedienen, im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes einmal im Jahr an einer entsprechenden Unterweisung teilnehmen.

Üblicherweise beträgt eine Staplerschulung zwei bis fünf Tage. Diese Ausbildungsdauer umfasst nach DGUV Grundsatz mindestens 20 Lerneinheiten zu jeweils 45 Minuten. Hierbei ist eine Mindestanzahl von zehn Theoriestunden vorgesehen. In der Regel erfolgen Staplerschulungen in Vollzeit.

Staplerschulungen, die dem Erwerb eines personenbezogenen „Fahrausweises für Flurförderzeuge“ dienen, enden mit einer schriftlichen und einer praktischen Staplerschein-Prüfung. Der Gabelstaplerschein ist unbefristet gültig. Allerdings müssen Personen, die beruflich ein Flurförderzeug bedienen, im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes einmal im Jahr an einer entsprechenden Unterweisung teilnehmen.

b. Inhalt

Zur Vorbereitung auf den Gabelstaplerschein werden theoretische Grundlagen vermittelt und praktische Einweisungen und Übungen durchgeführt.

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

- **Rechtliche Grundlagen:**

- Unfallgeschehen
- Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen und Anbaugeräten
- Antriebsarten
- Standsicherheit
- Betrieb allgemein
- Regelmäßige Prüfungen
- Umgang mit Lasten
- Sondereinsätze
- Verkehrsregeln/Verkehrswege

- **Praktische Ausbildung:**

- Einweisung am Flurförderzeug
- Fahrübungen nach DGUV Grundsatz 308-001 (alt BGG 925)

c. Dauer

- 2 Tage

d. Teilnehmerkreis

Mindestalter 18 Jahre und gesundheitliche Eignung für das Steuern von Gabelstaplern.



6. Staplerschulung Stufe 2 inkl. Stufe 1

Erweiterung auf Schubmaststapler, Schmalgangstapler, Teleskopstapler

a. Bedarf / Notwendigkeit

Der Aufbaukurs der Stufe 2 (für sonstige Spezialstapler) wird ausschließlich im Unternehmen durchgeführt. In der betrieblichen Ausbildung Stufe 3 werden Sie in den betrieblichen Vorschriften unterwiesen sowie auf die im Betrieb befindlichen Flurförderzeuge eingewiesen. Um den Gabelstaplerschein zu erhalten, muss jeder Fahrer sein Können in einer theoretischen Prüfung und einer praktischen Fahrprobe unter Beweis stellen.

Um die Arbeitssicherheit auf hohem Niveau zu halten, ist der Unternehmer nach DGUV Vorschrift 1 § 4 verpflichtet, die Versicherten mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die jährliche Unterweisung dauert einen halben Tag und dient der Weiterbildung und Auffrischung des Gelernten. Gerne führen wir auch diese Schulung in Ihrem Betrieb durch.

Sie haben bereits Erfahrungen gesammelt, einen Gabelstapler zu fahren und im Betrieb zu verwenden? Dann kennen Sie bereits die Risiken, die das Heben und Senken von Lasten mit sich bringt. Damit Sie die potentiellen Gefahren Ihres Arbeitsalltages sicher in den Griff bekommen, sollten Sie eine qualifizierte Ausbildung für das Fahren eines Gabelstaplers absolvieren.

Die Ausbildung vermittelt Ihnen alle nach DGUV Grundsatz 308-001 (BGG 925) vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie werden die Technik und Steuerung mehrerer Gabelstapler so eingehend kennenlernen, dass Sie viele Risiken von vornherein vermeiden können. Praxisnahe Übungen runden die Ausbildung für erfahrene Gabelstaplerfahrer ab.

Inhalte



b. Inhalt

• **Ausbildungstag 1**

- Rechtliche Grundlagen und Unfallgeschehen
- Betriebsanweisungen
- Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen und Anbaugeräten
- Antriebsarten
- Betrieb allgemein und regelmäßige Prüfungen
- Umgang mit Last und Sondereinsätzen
- Verkehrsregeln und Verkehrswege
- Einweisung/tägliche Einsatzprüfung am Gabelstapler
- Standsicherheit, Gewichtsverteilung und zulässige Lasten
- Lastdiagramme
- Hinweise auf Gefahrstellen
- Theoretische Abschlussprüfung

• **Ausbildungstag 2**

- Einweisung in die Fahrzeuge
- Überprüfung vor der Benutzung
- Praktische Fahr- und Stapelübungen
- Bestimmungen beim Abstellen eines Gabelstaplers
- Praktische Abschlussprüfung

c. Dauer

- 1 Tag nur bei Erweiterung
- 2 Tage bei Erstausbildung

d. Teilnehmerkreis

Mindestalter 18 Jahre und gesundheitliche Eignung für das Steuern von Gabelstaplern. Fahrerfahrung zwingend vorausgesetzt.



7. Flurgesteuerte Krananlagen

Einsatzgebiete von Hallen-, Portal- und Brückenkrane

a. Bedarf / Notwendigkeit

Brücken-, Portal- und Hallenkrane sind in den unterschiedlichsten Bereichen und Bauarten im Einsatz. Daher ist eine fachgerechte Ausbildung zum Kranführer sehr wertvoll und kann zu erhöhten beruflichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt führen.

Brückenkrane sowie Hallenkrane sind sich relativ ähnlich und werden häufig in Produktionshallen verwendet. Generell sind sie fast ausschließlich in Gebäuden, wie Montagehallen oder Maschinenhäusern vorhanden. Das liegt daran, dass die horizontal verlaufenden Kranbahnen auf entsprechend stabilen Trägern aufliegen müssen.

Portalkrane sind häufig deutlich größer und werden daher auch viel im Freien eingesetzt. Man findet sie zum Beispiel in Schiffswerften oder auf Lagerplätzen.

b. Inhalt

Die Teilnehmer der Kranführer-Ausbildung erfahren alles, was sie zur fachgerechten Handhabung von Brücken-, Hallen- und Portalkranen wissen müssen:

- Gesetzliche Vorschriften und Vorgaben der Berufsgenossenschaft
- Unfallverhütungsvorschriften, Bedienungsvorschriften, Sicherheitsregeln
- Bauarten, Baugruppen und Sicherheitseinrichtungen von Kranen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Umgang mit Lasten, Arbeit mit Traglasttabellen
- Grundsätze des Anschlagens und Kontaktaufnahme via Handzeichen
- Anforderungen an die Kranabnahme/Kranprüfung
- Pflege und Wartung, Sichtkontrollen und Funktionsproben
- Verhalten bei Störungen
- Praktische Übungen



- Theorieprüfung und praktischer Einzeltest

Die Inhalte der Kranführerausbildung sind zahlreich und vielseitig. So können wir sicherstellen, dass unsere Teilnehmer nach der Kranausbildung bestens gewappnet sind – für alle Aufgaben eines Kranbedieners. Die sichere und professionelle Bedienung der Krananlage liegt dabei im Fokus. Für jedes Kransystem – also Brückenkran, Hallenkran und Portalkran – gibt es spezielle Anforderungen.

Die Ausbildung beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- DGUV Vorschrift 52 (BGV D6)
- DGUV Grundsatz 309-003 (BGG 921)
- DGUV Vorschrift 1 (BGV A1)
- Arbeitsschutzgesetz, BetrSichV

c. Dauer

- 1 Tag

d. Teilnehmerkreis

Die Kranführer-Ausbildung richtet sich an Personen, die Brücken-, Portal- und Hallenkrane bedienen oder bedienen werden. Sie sollten bereits Vorkenntnisse in der Kranbedienung besitzen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden vorausgesetzt. Auch gesundheitliche Eignung (räumliches Sehen, gutes Hörvermögen; möglichst Untersuchung nach G 25) sind Voraussetzung.

Die Teilnehmer müssen eine interne schriftliche und praktische Prüfung ablegen. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten sie einen krantyp- und personenbezogenen Kranführerausweis, der unbefristet gültig ist.



8. LKW-Ladekran

Kranaufbauten am LKW

a. Bedarf / Notwendigkeit

Die Teilnahme am Seminar befähigt Sie, LKW-Ladekräne zu führen: Das Seminar ist in einen theoretischen und in einen praktischen Ausbildungsteil gegliedert. Im theoretischen Teil erhalten Sie einen umfassenden Überblick über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen und Vorschriften. Sie erhalten relevante Kenntnisse zur Krantechnik und zum sicheren Kranbetrieb. Der praktische Teil schult Sie umfassend im Arbeiten mit LKW-Ladekränen. Sie lernen die relevanten Verhaltensregeln kennen und erlangen Sicherheit im Anschlagen und Transportieren von Lasten.

Das Seminar schließt mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung ab: Die UVV DGUV Vorschrift 52 (bisherige BGV D6) gibt entsprechende Vorgaben zum sicheren Betrieb und zur sicheren Bedienung von Kranen vor. Nach § 29 darf der Unternehmer nur Personen mit der Bedienung von Kranen beauftragen, die unterwiesen sind und diese Befähigung auch nachweisen können.

b. Inhalt

- **Rechtliche Grundlagen**
 - Produktsicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung
 - Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 52 (bisherige BGV D6)
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Aufgaben und Pflichten des Kranführers

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

- **Krantechnik und sicherer Kranbetrieb**

- Standsicherheit
- Aufbau und Funktionsweise
- Wartung und Pflege

c. Dauer

- 2 Tage

d. Teilnehmerkreis

Mindestalter 18 Jahre, ggfs. entsprechende Fahrerlaubnis zum Führen des LKW



9. Anschläger-Schulung

Beteiligte Personen an der Kranverladung

NICHT: Kranführer

a. Bedarf / Notwendigkeit

Beim Kranbetrieb ist das sachgerechte Anschlagen von Lasten von entscheidender Bedeutung für die Vermeidung von Unfällen. Personen, die mit dem Anschlagen von Lasten, also mit dem Anhängen mittels Seilen, Ketten oder Bändern für den Transport mit einem Kran betraut sind, tragen eine hohe Verantwortung für die Sicherheit und das richtige Zusammenwirken mit dem Kranführer*. Dazu ist eine Unterweisung nach DGUV Regel 100-500 (BGR 500) Kapitel 2.8 zwingend notwendig.

b. Rechtliche Grundlagen

DGUV Vorschrift 1 (BGV A1), DGUV Regel 100-500 (BGR 500), BetrSichV, Arbeitsschutzgesetz

c. Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen
- Lastverteilung bei Hebezeugen
- Arten von Anschlagmitteln und Anschlagfehler
- Lastaufnahme und Belastungstabellen
- Grundsätze zur Auswahl von Anschlagmitteln und zum Verladen von Gefahrgütern
- Prüfung von Lastaufnahmeeinrichtungen und Aufbewahrung von Anschlagmitteln
- Aussonderungspflicht
- Umgang mit Lasten und Handhabung von Belastungstabellen
- Verständigung zwischen Anschläger und Kranführer
- Anschlagen, Anheben und Absetzen verschiedener Lasten sowie Verwendung von Hilfsmitteln
- Theorieprüfung und Praxistest

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

d. Dauer

- 1 Tag

e. Teilnehmerkreis

Mindestalter 18 Jahre, gesundheitliche Eignung und Kenntnisse der deutschen Sprache.

Personen, die mit dem Anschlagen von Lasten beauftragt sind/werden.



10. Hubarbeitsbühnen

Teleskoparbeitsbühne, Scherenhubbühne (ohne Erfahrung) = 2 Tage

a. Bedarf / Notwendigkeit

Beim Umgang mit Hubarbeitsbühnen steht die Sicherheit an erster Stelle. Um Unfälle zu verhindern, müssen die Arbeitskräfte bestens und regelmäßig geschult werden. Wir bieten sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene Kurse, die in kompakter Form das nötige Wissen vermitteln. Die Schulungen orientieren sich an den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Nach erfolgreich bestandener Prüfung erhält jeder Teilnehmer ein Zertifikat und den Befähigungsnachweis nach DGUV 308-008.

b. Inhalt

- **1. Tag: Theoretische Ausbildung**
 - Rechtliche Grundlagen und Regeln der Technik
 - Aufbau, Funktion und Einsatzmöglichkeit verschiedener Bauarten
 - Betrieb allgemein
 - Übernahme und Transport der Maschine
 - Aufstellung/Inbetriebnahme der Maschine am Arbeitsort
 - Arbeiten mit der Maschine
 - Tägliche Einsatzprüfung
 - Unfallgeschehen
 - Sondereinsätze
 - Theoretische Prüfung



• **2. Tag: Praktische Ausbildung**

- Einweisung an der Hubarbeitsbühne
- Arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung
- Standsicherer Aufbau (nur bei Geräten mit Abstützung)
- Standsicheres Verfahren (ohne Abstützung)
- Einüben der Steuerungsfunktionen
- Einüben der Funktion des Notablass
- Praktische Abschlussprüfung

c. Dauer

- 1Tag für Scherenbühnen
- 2 Tage für Teleskopbühnen

d. Teilnehmerkreis

Die Ausbildung richtet sich an zukünftige Bediener, die noch keine Kenntnisse im Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen besitzen.

- Mindestalter 18 Jahre (bei fachlicher Aufsicht auch unter 18 Jahre möglich)
- Körperliche und geistige Eignung



11. Hubarbeitsbühnen mit Erfahrung (bisher ohne Bedienerausweis)

a. Bedarf / Notwendigkeit

Sie haben bereits praktische Erfahrung im Bedienen von Hubarbeitsbühnen gesammelt, aber noch keinen Befähigungsnachweis? Mit der Teilnahme an diesem eintägigen Seminar vertiefen Sie Ihr theoretisches und praktisches Wissen und stellen es auf eine solide Basis. Zusätzlich kommen Sie der vom Gesetzgeber geforderten Schulungspflicht gemäß DGUV 308-008 nach.

Inhalte

b. Inhalt

- **Theoretische Ausbildung**
 - Rechtliche Grundlagen und Regeln der Technik
 - Aufbau, Funktion und Einsatzmöglichkeit verschiedener Bauarten
 - Betrieb allgemein
 - Übernahme und Transport der Maschine
 - Aufstellung/Inbetriebnahme der Maschine am Arbeitsort
 - Arbeiten mit der Maschine
 - Tägliche Einsatzprüfung
 - Unfallgeschehen
 - Sondereinsätze
 - Theoretische Prüfung



- **Praktische Ausbildung**

- Einweisung an der Hubarbeitsbühne
- Arbeitstägliche Sicht- und Funktionsprüfung
- Standsicherer Aufbau (nur bei Geräten mit Abstützung)
- Standsicheres Verfahren (ohne Abstützung)
- Einüben der Steuerungsfunktionen
- Einüben der Funktion des Notablass
- Praktische Abschlussprüfung

c. Dauer

- **1 Tag**

d. Teilnehmerkreis

Die Ausbildung richtet sich ausschließlich an Bediener, die bereits eine umfangreiche praktische Erfahrung im Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen besitzen und noch keine Ausbildung absolviert haben.

- Mindestalter 18 Jahre
- Körperliche und geistige Eignung



12. Jährliche Unterweisung Hubarbeitsbühne/Stapler

a. Bedarf / Notwendigkeit

Wie in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, § 4 (Unterweisung der Versicherten) gefordert, müssen Bediener von Hubarbeitsbühnen und Staplern einmal jährlich ihr Wissen auffrischen und auf den aktuellen Stand bringen. Mit diesem Kurs kommen Sie Ihrer Weiterbildungspflicht nach.

Inhalte

b. Inhalt

- Rechtliche Grundlagen
- Betriebsanweisung für Hubarbeitsbühnen/Stapler
- DGUV Vorschrift 1
- DGUV Regeln
- DGUV Grundsätze
- Aktuelle Themen aus dem Unternehmen

c. Dauer

- 0,5 Tage

d. Teilnehmerkreis

Beschäftigte in Unternehmen, die Hubarbeitsbühnen führen und einmal jährlich nach DGUV Vorschrift 1 § 4 unterwiesen werden müssen



13. Geländegängige Teleskopstapler bedienen

(Teleskoplader, Teleskoparmstapler, Telehandler)

a. Bedarf / Notwendigkeit

Teleskopstapler sind vielseitige Arbeitsgeräte, die vor allem auf Baustellen und in der Landwirtschaft häufig eingesetzt werden. Der Umgang mit einem Teleskopstapler – egal, ob mit starrem oder beweglichem Teleskoparm – birgt jedoch erhebliche Risiken und Gefahren, denen sich der Bediener bewusst sein muss. Aus diesem Grund müssen seit April 2016 alle Personen, die mit einem Teleskopstapler arbeiten, in der Bedienung geschult und dafür qualifiziert worden sein.

Das bedeutet, dass nur Personen mit der Bedienung beauftragt werden dürfen, die eine entsprechende Qualifikation nachweisen und die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehende Abschlussprüfung erfolgreich absolviert haben.

Ausnahmen sind nur in sehr engem Rahmen möglich, etwa bei Betrieben ohne Angestellte, bei denen ausschließlich der Inhaber den Teleskopstapler bedient.

Die Qualifizierung erfolgt in drei Stufen: Im Rahmen der allgemeinen Qualifizierung (Stufe 1) werden Besonderheiten von Teleskopstaplern (Aufbau, Gefahren, Umgang mit Lasten, Prüfung etc.) in Theorie und Praxis vermittelt. Die Dauer der Qualifizierung sollte mindestens 20 Lerneinheiten von jeweils 45 Minuten betragen, der theoretische Teil muss dabei mindestens 10 Lerneinheiten umfassen. Im Anschluss muss das erworbene Wissen in einer Prüfung nachgewiesen werden, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht.

Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Qualifizierung in den Stufen 2 a und 2 b. Diese stellen Zusatzqualifizierungen dar, die für den Einsatz von Teleskopstaplern mit drehbarem Oberwagen (Stufe 2 a) und beim Einsatz von Teleskopstaplern als Hubarbeitsbühnen (Stufe 2 b) erforderlich sind – denn bei beidem treten zusätzliche Gefährdungen auf. Die Dauer der Zusatzqualifizierungen sollte jeweils mindestens 10 Lerneinheiten betragen, wobei der theoretische Teil mindestens 5 Lerneinheiten umfassen soll. Auch für die Zusatzqualifizierungen ist jeweils eine Abschlussprüfung vorgeschrieben, die wie die Prüfung der Stufe 1 aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht.



Wer die Prüfungen bestanden und die entsprechenden Qualifikationsnachweise erworben hat, muss anschließend noch betrieblich oder baustellenbezogen unterwiesen werden (Stufe 3). Diese Unterweisung bezieht die jeweiligen Gegebenheiten des Betriebes mit ein und kann daher nur vor Ort durchgeführt werden. Sie setzt sich zusammen aus einer gerätebezogenen und einer verhaltensbezogenen Unterweisung.

Rechtsgrundlagen DGUV 1 DGUV Vorschrift 308-009 Arbeitsschutzgesetz, BetrSichV,
DIN EN 1459-1 bis DIN EN 1459-7 (je nach Ausbildungsstufe) DIN EN 1495

b. Inhalt

Rechtliche Grundlagen

- Aufbau- und Funktion von Teleskopstaplern
- DGUV Grundsatz 308-009
- Umsturzgefahren
- Umgang mit Lasten
- Einweisung/Tägliche Einsatzprüfung
- Theoretische Prüfung
- Einweisung in die Fahrzeuge
- Praktische Fahrübungen
- Praktische Abschlussprüfung

c. Dauer

Grundausbildung

Stufe 1: 2 Tage (mit Erfahrung oder Vorbesitz Staplerschein, ohne Bedienerschein)

Stufe 1: 3 Tage (ohne Erfahrung)

Erweiterungen

Stufe 2a: 1 Tag (drehbarer Oberwagen/Einsatz als Kran)

Stufe 2b: 1 Tag (Einsatz als Hubarbeitsbühne)

Stufe 3: ca. 0,5 – 1 Tag (betriebliche Einweisung vor Ort und individuell je nach Maschinentyp)

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

d. Teilnehmerkreis

Diese Ausbildung richtet sich an zukünftige Bediener von Teleskopstaplern, die ihre Kenntnisse im Bereich Flurförderzeuge erweitern wollen.

Voraussetzungen

- Mindestalter von 18 Jahren (im Ausnahmefall mit 16 Jahren möglich, z.B.: zur Berufsausbildung)
- Körperliche und geistige Eignung
- G25-Untersuchung



14. Abseilschulung aus Hochregalfahrzeugen - Sicherheit für Mensch und Maschine

a. Bedarf / Notwendigkeit

Um in Gefahrensituationen angemessen reagieren zu können, bieten wir Ihnen speziell dieses Abseiltraining aus Hochregalfahrzeugen an. In dieser Schulung werden die Anforderungen der Notabseilvorrichtung, der Abseilvorgang sowie das korrekte Verhalten bei einer Rettungsaktion erklärt sowie praktisch erprobt und geübt. Durch das Abseiltraining bereiten wir Ihre Bediener für Hochregalstapler optimal auf eventuelle Notsituationen vor.

Nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für »Bediener von Hochregalgeräten« müssen diese mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Wir bieten Ihnen hierzu ein komplettes Schulungsprogramm, das speziell auf das »Abseilen von Hochregalgeräten in Gefahrensituationen « zugeschnitten ist und mit dem Sie den gesetzlichen Bestimmungen nachkommen.

Der theoretische Teil und die praktische Abseilübung werden mit unseren eigenen, dafür vorgesehenen Rettungsgeschirren, bei Ihnen vor Ort durchgeführt

b. Inhalt

Theoretischer Teil (ca. 2 - 2,5 Stunden)

- Rechtsgrundlagen und Betriebsanleitung
- Beschreibung und Anforderungen der Notabseilvorrichtungen
- Ausrüstungsumfang und Prüfungen
- Wartung, Alterung und Lagerung
- Richtiges Anschlagen und bestimmungsgemäße Benutzung
- Durchführung des Abseilvorgangs mit der Fahrzeugspezifischen Abseilvorrichtung
- Verhalten nach der Rettung – Notabsenkungen
- Anlegen/Handhabung des Sitzgurtes, Führung der Seile
- »Trockenübungen« der Teilnehmer mit kompletter Ausrüstung

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

Praktischer Teil

- Einweisung am Hochregalstapler
- Abseilübung der Teilnehmer aus verschiedenen Höhen und div. Abseilmöglichkeiten
- Verhalten nach der Rettung

c. Dauer

- Je nach Gruppengröße ca. 4 - 5 Stunden

d. Teilnehmerkreis

Bediener von Hochregal-Flurförderzeugen, bei denen der Fahrerplatz mehr als 3 Meter angehoben werden kann.

Diese Abseilübung ist jährlich zu wiederholen

- Erfahrung im sicheren Umgang mit Hochregalgeräten
- Körperliche und geistige Eignung
- Mindestalter 18 Jahre

Wir empfehlen Gruppengrößen von nicht mehr als 8 Teilnehmer, um verschiedene Abseilmethoden durchführen zu können. Wir legen Wert auf eine persönliche und individuelle Betreuung und Begleitung, auch während des Abseilvorgangs.



15. Erdbaumaschinen

Bagger, Radlader, Rüttler

a. Bedarf / Notwendigkeit

DGUV Vorschrift 1 (BGV A1), DGUV Vorschrift 38 (BGV C22), DGUV Regel 100-500 (BGR 500), BetrSichV, Arbeitsschutzgesetz.

b. Inhalt

- Rechtliche Grundlagen, Unfallverhütungs- und Bedienungsvorschriften
- Sicherheitsregeln, Arbeitsschutz, persönliche Schutzausrüstungen
- Maschinentypen, Geräteauswahl und Einsatzfälle
- Baumaschinenkunde, Arbeitskunde
- Baustoff- und Bodenkunde
- Kraft- und Schmierstoffe, Umweltschutz
- Standsicherheit, Sicherheitsabstände, Baustellensicherung
- Sicheres Abstellen, Verladen und Transportieren von Baumaschinen
- Pflege und Wartung, Sichtkontrollen und Funktionsproben
- Verhalten bei Störungen, Unfällen und Gefahren
- Praktische Übungen
- Theorieprüfung und praktischer Einzeltest

Am Ende stehen eine interne Theorieprüfung und ein praktischer Einzeltest. Die Kursabsolventinnen und -absolventen erhalten nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat „Baumaschinenbediener/-in“ sowie einen maschinentyp- und personenbezogenen Baumaschinenbedienerausweis.

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

c. Dauer

Das fünftägige Seminar lässt sich bei entsprechender Erfahrung und Praxis im Umgang mit Baumaschinen auf zwei bis drei Tage verkürzen.

d. Teilnehmerkreis

Voraussetzung für die Teilnahme an der Schulung für den Baumaschinenbediener ist in der Regel ein Mindestalter von 18 Jahren. Ebenso die gesundheitliche Eignung und der Besitz des für den Straßentransport erforderlichen Führerscheins (mind. Klasse B oder L) ist erforderlich.

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

DGUVV – Prüfungen



Übersicht der einzuhaltenden Prüfzyklen gem. geltenden Vorschriften

Prüfung	Turnus	Inhalte der Prüfung
Regalinspektion / Expertenprüfung	mind. 1 x Jahr	Kontrolle der Kompletanlage
Leitern, Tritte und Rollgerüste	mind. 1 x Jahr	Kontrolle der Steigmittel
Handhubwagen	mind. 1 x Jahr	nach DGUVV
Flurförderfahrzeuge	mind. 1 x Jahr	nach DGUVV (auf Wunsch nach FEM4.004)
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	Nach Einsatz bzw. 1 x Jahr	gem. Herstellervorgaben und DGUVV/EN Verordnung
Anschlagmittel und Ladungssicherungshilfsmittel	mind. 1 x Jahr	gem. Herstellervorgaben und DGUVV
Prüfung von Erdbaumaschinen	gem. Gefährdungsanalyse bzw. Betreibervorgabe, mind. 1 x Jahr	gem. Herstellervorgaben und DGUVV
Prüfung kraftbetriebener Fenster, Tore, Türen	mind. 1 x Jahr	gem. Herstellervorgaben und DGUVV
DGUVV Firmenfahrzeuge (PKW/LKW)	mind. 1 x Jahr	gem. Herstellervorgaben und DGUVV

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

1. Regalinspektion / Expertenprüfung

a) Inhalt der Prüfung

- Allgemeiner Zustand
- Standfestigkeit und Kippsicherheit
- Fachgerechte Montage
- Vollständigkeit und Beschädigung der Bauteile und Schutzeinrichtungen
- Ladungsträger und Ladung: Eignung und Anordnung

b) Turnus

- 1 x Jahr



c) *Rechtliche Grundlage*

Jeder Lagerbetreiber ist eigenständig für einen einwandfreien Zustand der Arbeitsmittel gem. **§ 10 der BetrSichV** sowie für die Sicherheit der Mitarbeiter gem. § 4 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlich. Dort, wo Regalanlagen und Lagereinrichtungen als Lagertechnik und somit technische Arbeitsmittel im Einsatz sind, ist die **jährliche Sicherheitsprüfung** und Inspektion der montierten Regalanlagen vorgeschrieben. Dies besagt die Betriebssicherheitsverordnung (§ 10 BetrSichV), die mit der DIN EN 15635 auch die **Prüfung von Regalanlagen** regelt, ihren Umfang und Ablauf festlegt und die Grenzwerte für die Gefährdungsbeurteilung definiert.

Nur mit der regelmäßigen Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung (Risikoanalyse) kann die Sicherheit der Arbeitnehmer sowie der Schutz der Ware gewährleistet werden und Lagerbetreiber bewegen sich auf der rechtssicheren Seite. Eine **Regalinspektion einmal im Jahr** (spätestens alle 12 Monate) ist daher verpflichtend. Diese darf ausschließlich von einem zertifizierten Regalprüfer / Regalinspekteur bzw. einer befähigten, fachkundigen Person durchgeführt werden.

Geprüfter Regalinspekteur

Für die rechtssichere und qualifizierte Durchführung einer **Regalinspektion gem. DIN EN 15635 und DGUV Regel 108-007** sind Fachkompetenz und langjährige Erfahrung in der Regaltechnik allein nicht ausreichend. Eine befähigte Person muss zusätzlich eine Ausbildung zum Regalinspektor (mehrtägiges Seminar) absolvieren und eine Prüfung ablegen, um zukünftig als **zertifizierter Regalprüfer** herstellerunabhängig Regale prüfen zu dürfen.

Unser ausgebildeter Mitarbeiter bringt als Regalinspekteur jahrelange Erfahrung in der Regalinspektion mit und beurteilt bei der jährlichen Regalprüfung Ihre Regalsysteme. Festgestellte Mängel werden gemäß den



Schadensklassen in einem **Inspektionsprotokoll** festgehalten. Außerdem werden Empfehlungen zur Mängelbeseitigung und Regalreparatur sowie zur zukünftigen Vermeidung von Beschädigungen ausgesprochen.

Vorteile der Regalinspektion mit uns:

- Langjährige Erfahrung
- Herstellerunabhängig
- Termin nach Ihren Wünschen
- Bei laufendem Betrieb ohne Ausfallzeiten und Stillstand im Lager
- Sicherheit für die Lagereinrichtung
- Frühzeitige Schadenerkennung senkt das Unfallrisiko
- Inspektionsprotokoll & Inspektionsplakette

Die Inspektionspflicht gilt für:

- Palettenregale
- Fachbodenregale
- Mehrgeschossanlagen
- Kragarmregale
- Einfahrregale
- Durchfahrregale
- Durchlaufregale
- manuell verfahrbare Regale

Regalinspektion / Regalprüfung bei laufendem Betrieb

Wir prüfen sämtliche Regalanlagen **bei laufendem Betrieb**, sodass weder Arbeiter noch bestimmte Arbeitsabläufe gestört werden. Sie profitieren von einer **Inspektion der Regale ohne Ausfallzeiten** und ohne Stillstand im Lager!



2. Leitern, Tritte und Rollgerüste-Prüfung

a) Inhalt der Prüfung

Kontrolle der Steigmittel

b) Turnus

- 1 x Jahr

c) Rechtliche Grundlage

Die Prüfung von Leitern und Tritten erfolgt durch befähigte Personen. Wir prüfen Leitern und Tritte nach DGUV Vorschrift 208-016 und stellen Ihnen für die BG ein rechtssicheres Prüfprotokoll bei einer positiven Prüfung aus. Leitern und Tritte sind weit verbreitete Arbeitsmittel. Von handwerklichen Tätigkeiten aller Art bis hin zu Lager- und Büroarbeiten sind sie für die Überwindung von Höhenunterschieden unentbehrlich. Doch der Einsatz von Leitern und Tritten ist bei unzureichender Beachtung der Richtlinien zur Prüfung von Leitern und Tritten nach DGUV Vorschrift 208-016 risikoreich. Beugen Sie Unfällen, Regress- und Haftungsansprüchen vor. Mit der Betriebssicherheitsverordnung macht der Gesetzgeber Unternehmer für den gefahrlosen Gebrauch der von ihnen bereitgestellten Arbeitsmittel verantwortlich. Unternehmern, die der Pflicht zur Prüfung von Leitern und Tritten nach DGUV Vorschrift 208-016 nicht nachkommen, drohen Konsequenzen, die von Geldstrafen bis zum Freiheitsentzug reichen können.

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

3. DGUVV Handhubwagen

a) Inhalt der Prüfung

Gem. DGUVV 68 oder auf Wunsch nach FEM 4.004:

- allgemeine Sichtprüfung der Gelenke, Bolzen, Verschraubungen sowie Prüfung auf Verschleiß
- Prüfung der Lenkung mit Radlagern, Gelenke, Lenkgestänge und Deichselsicherung
- Prüfung der Räder mit Radlagern, Radbolzen und Bereifung
- Prüfung des Fahrgestells mit Rahmen, Traversen und Schweißnähten,
- Prüfung der Hydraulikanlage auf Leichtgängigkeit und Dichtigkeit bei Nennlast
- sowie der sicheren Funktion aller Schalthebel
- Prüfung der Bremsen, sofern vorhanden
- Prüfung des Hubgerüsts, sofern vorhanden

b) Turnus

- 1 x Jahr

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

c) *Rechtliche Grundlage*

Die DGUV V 68 regelt nur den Prüfrhythmus, nicht aber die Inhalte der Prüfung von Hubwagen. Genauere Informationen dazu finden sich in FEM 4.004, die sich inhaltlich an die zurückgezogene BGG 918 (Prüfung von Flurförderzeugen) anlehnt, dabei jedoch neue technische Entwicklungen berücksichtigt. Oft wird auch auf die BGG 941 (Handbetriebenes Flurförderzeug) verwiesen, diese stellt jedoch nur ein Verzeichnis aller FFZ sowie einen Muster-Prüfbefund bereit, dient also mehr der Dokumentation denn der operativen Durchführung.

Jährliche Inspektion von Hubwagen

Handbetätigte Hubwagen ohne eigenen Motorantrieb stellen Flurförderzeuge im Sinne von § 2 DGUV V 68 (ehemals BGV D27) dar und unterliegen damit den Rechtsvorschriften dieser Unfallverhütungsvorschrift. Die entsprechenden Vorschriften betreffen den Fahrer/Bediener des Hubwagens ebenso wie den Unternehmer.

Wiederkehrende Prüfungen

Eine weitere wichtige Vorschrift, die auch für Hubwagen gilt, findet sich in §§ 37 ff. DGUV V 68. Diese verpflichten den Unternehmer, regelmäßig wiederkehrende Prüfungen durchführen zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Spätestens nach Ablauf eines Jahres müssen FFZ und Anbaugeräte durch einen Sachkundigen/befähigte Person überprüft werden.



4. DGUVV Flurförderfahrzeuge

a) Inhalt der Prüfung

Die DGUV V 68 schreibt die wiederkehrende Prüfung für FFZ mindestens im Jahresrhythmus vor. Diese früher UVV- oder BGV-Prüfung genannte Inspektion wird heute einheitlich nach FEM 4.004 durchgeführt und dokumentiert.

Dabei wird unterschieden zwischen einer kleinen Überprüfung, die alle 500 bis 600 Betriebsstunden erfolgen muss (das entspricht etwa einem Zeitraum von 3 Monaten im Einschichtbetrieb), und der großen Überprüfung, die das gesamte Fahrzeug und seine Bauteile in den Fokus nimmt. Bei der kleinen Prüfung werden

- Gabeln,
- Bolzen,
- Fahrgestell und
- Ketten

besichtigt und nach Augenschein untersucht.

Im Rahmen der großen Prüfung nach FEM 4.004, die nach 2.000 bis 2.400 Betriebsstunden (bei Einschichtbetrieb entspricht das ungefähr einem Jahr) durchzuführen ist, wird der allgemeine Zustand des FFZ und seiner Ausrüstung geprüft und beurteilt.



Dabei werden vor allem folgende Funktionen und Bauteile überprüft:

- Lenkung,
- Bremsen,
- Bedienelemente,
- Räder,
- Antrieb,
- hydraulische Anlage,
- Hubgerüst,
- Hubketten,
- Lastaufnahmemittel und
- Fahrerschutzdach.

b) Turnus

- 1 x Jahr

c) Rechtliche Grundlage

FEM 4.004, die sich inhaltlich an die zurückgezogene BGG 918 (Prüfung von Flurförderzeugen) anlehnt, dabei jedoch neue technische Entwicklungen berücksichtigt. Oft wird auch auf die BGG 941 (Handbetriebenes Flurförderzeug) verwiesen, diese stellt jedoch nur ein Verzeichnis aller FFZ sowie einen Muster-Prüfbefund bereit, dient also mehr der Dokumentation denn der operativen Durchführung.

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt

☎ 0160 / 70 966 03

peter.schmidt@lz-allgaeu.de

Gem. FEM 4.004 sind folgende Prüfungen bei der jährlichen Inspektion durchzuführen:

- allgemeine Sichtprüfung der Gelenke, Bolzen, Verschraubungen sowie Prüfung auf Verschleiß
- Prüfung der Lenkung mit Radlagern, Gelenke, Lenkgestänge und Deichselsicherung
- Prüfung der Räder mit Radlagern, Radbolzen und Bereifung
- Prüfung des Fahrgestells mit Rahmen, Traversen und Schweißnähten,
- Prüfung der Hydraulikanlage auf Leichtgängigkeit und Dichtigkeit bei Nennlast
- sowie der sicheren Funktion aller Schalthebel
- Prüfung der Bremsen, sofern vorhanden
- Prüfung des Hubgerüsts, sofern vorhanden



5. Prüfung von Anschlagmitteln und Ladungssicherungshilfsmitteln

Prüfung von Ladungssicherungshilfsmitteln

Nach der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Wiederholungsprüfungen der Arbeits-/Zurrmittel festzustellen. Bei diesen Prüfungen handelt es sich um die jährlichen Sicht- und Funktionskontrollen der Zurrmittel durch einen Sachkundigen ("Befähigte Person").

Anschlagmittel prüfen

Lassen Sie Ihre **Ketten, Seile und Seilgehänge, (Hebe)bänder, Haken, Ösen, Schäkel** sowie weitere Anschlagmittel von uns nach DGUV Regel 100-500 (bisher BGR 500) prüfen.

Selbstverständlich können Sie neben Anschlagmitteln auch alle weiteren Lastaufnahmeeinrichtungen, wie Lastaufnahmemittel und Tragmittel durch uns prüfen lassen.

Wie häufig müssen Anschlagmittel geprüft werden?

Alle Anschlagmittel, beispielsweise **Ketten, Hebebänder, Seile, Haken, Ösen und Schäkel** müssen vor der ersten Inbetriebnahme sowie mindestens einmal jährlich (bei Bedarf auch öfter) von einem Sachkundigen geprüft werden. **Rundstahlketten**, die als Anschlagmittel verwendet werden, müssen mindestens alle 3 Jahre auf Rissfreiheit überprüft werden.

Was wird geprüft?

Geprüft wird bei den Anschlagmittel der **Zustand** (Verformung, Risse, Brüche, etc.), der **bestimmungsgemäße Zusammenbau** sowie die **Sicherheitseinrichtungen** (z.B. Bügel im Hakenmaul gegen unbeabsichtigtes Aushängen).

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

6. *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)*

Überprüfung nach Einsatz bzw. im jährlichen Turnus



7. Prüfung Fahrzeuge (Fahrzeug-UVV)

a) Rechtliche Hintergründe

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind auch im Fuhrpark relevant – insbesondere die DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV d29), die sich mit Fahrzeugen befasst. Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung achten die Berufsgenossenschaften bei einem Unfall natürlich darauf, ob dieser auf eine Verletzung oder Nicht-Einhaltung der UVV-relevanten Vorschriften zurückzuführen ist. Ist dies der Fall, droht nicht nur ein Bußgeld, sondern auch dass die Berufsgenossenschaft ihre Leistung verweigert.

Fuhrparkmanager sollten deshalb mit den folgenden drei Pflichten vertraut sein und deren Durchführung sicherstellen:

- **Fahrzeugprüfung** durch einen **Sachkundigen** (umgangssprachlich als **Fahrzeug-UVV** bekannt)
- **Fahrzeugkontrolle** durch das **Fahrpersonal**
- **Fahrerunterweisung** (umgangssprachlich als **Fahrer-UVV** bekannt)

Rechtliche Hintergründe der UVV

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind Teil des Vorschriften- und Regelwerks der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die UVV konkretisieren das staatliche Arbeitsschutzrecht – wie z. B. das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) – im Bereich der Unfallverhütung. Zentral ist dabei unter anderem § 4 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz), der besagt, dass Arbeitgeber durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes dafür sorgen müssen, Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden werden.

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt

☎ 0160 / 70 966 03

peter.schmidt@lz-allgaeu.de

DGUV V 70: Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschriften für Fahrzeuge

Die DGUV Vorschrift 70 gilt für alle Fahrzeuge, die ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt (§ 1 Abs. 1 DGUV Vorschrift 70). Ob es sich dabei um einen fest zugewiesenen Firmenwagen oder ein Poolfahrzeug handelt und ob der Angestellte das Fahrzeug auch privat nutzen darf, ist irrelevant. Vom Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 70 ausgeschlossen sind jedoch dienstlich oder geschäftlich genutzte Privatfahrzeuge, also Fahrzeuge, deren Halter ein Angestellter selbst ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 DGUV Vorschrift 70).

§ 57 DGUV V 70: Fahrzeugprüfung durch einen Sachkundigen

§ 57 Abs. 1 DGUV Vorschrift 70 besagt, dass der **betriebssichere Zustand eines Fahrzeugs mindestens einmal jährlich** durch einen Sachkundigen überprüft werden muss. Diese Prüfung wird auch Sachkundigen-Prüfung genannt und umgangssprachlich als Fahrzeug-UVV bezeichnet.

DGUV Grundsatz 314-003 "Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige" (früher BGG 916) definiert die Maßstäbe für das Prüfverfahren sowie Prüfkriterien, um den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen nachzuweisen. Betriebssicherheit wird dabei als "Verkehrssicherheit + Arbeitssicherheit" definiert.

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt

☎ 0160 / 70 966 03

peter.schmidt@lz-allgaeu.de

8. Prüfung von kraftgetriebenen Fenstern, Türen und Toren

Der Betreiber ist verpflichtet, regelmäßig sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinen Gefährdungen in der Arbeitsstätte ausgesetzt sind. Dabei müssen Sie, nach ArbStätt-VO, den neusten Stand der Technik berücksichtigen. Woraus folgt, dass Türen und Tore – insbesondere kraftbetätigte Tore – dem neusten Stand der Technik angepasst werden müssen und somit keinem Bestandsschutz unterliegen können.

Im Rahmen der jährlichen sicherheitstechnischen Prüfungen muss eine Betriebskräftemessung (sofern möglich) an den Schließkanten der kraftbetätigten Türen und Toren durch einen Sachkundigen durchgeführt werden.

a) Rechtliche Hintergründe

DIN EN Normen,

ArbSchG,

BetrSichV,

TRBS 1203,

DGUV Grundsatz 308-006,

DGUV Information 208-014,

DGUV Information 208-022,

DGUV Information 208-026 und

DGUV Information 208-044

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt
☎ 0160 / 70 966 03
peter.schmidt@lz-allgaeu.de

b) Was muss geprüft werden

- Drehflügeltoren
- Schiebetüren
- Faltflügeltüren
- Karusselltüren
- Rolltore/Schnellauftore
- Kiptore
- Schiebetore
- Segmenttore
- Sektionaltore
- kraftbetriebene Fenster

Für die Sicherheit von Personen, welche die Türen, Tore und Fenster benutzen oder sich in ihrer Nähe aufhalten, ist es unabweisbar, dass die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen einwandfrei funktionieren.

c) Turnus

Mindestens 1 x jährlich,

bzw. nach Instandsetzung oder einem außergewöhnlichen Ereignis (Unfall)

LZA Logistik Zentrum Allgäu

Schulungen und Prüfungen

Peter Schmidt



Kontakt Peter Schmidt

☎ 0160 / 70 966 03

peter.schmidt@lz-allgaeu.de

9. Prüfung von Brandschutztüren und -toren und Feststellanlagen

Um im Schadensfall nicht die Ansprüche gegenüber dem Feuer- und Sachversicherer zu verlieren, sind entsprechende Prüfungen äußerst wichtig. Verantwortlich für die Funktionsfähigkeit und den betriebssicheren Zustand von Brandschutztüren und -toren sowie Feststellanlagen sind Bauherr, Betreiber und Arbeitgeber.

Feuerabschlüsse, darunter zum Beispiel Brandschutztüren, dienen der Abschottung eines Brandes, um eine Ausdehnung des Schadensfeuers zu verhindern. Sind Tür- oder Toröffnungen in Brandwänden oder feuerbeständigen Wänden vorhanden, müssen diese mit geeigneten Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen ausgerüstet sein. Feststellanlagen stellen sicher, dass Brandabschlüsse geöffnet bleiben. Im Falle eines Brandes beziehungsweise bei Rauchentwicklung schließen diese Einrichtungen automatisch nach dem Auslösen des integrierten Rauchmelders.

Sind Brandschutztür und Feststellanlage fachgerecht eingebaut und funktionsfähig, können sie finanzielle Schäden verhindern und ohne Zweifel Menschenleben retten. Aus diesem Grund müssen sie beim Einbau abgenommen und regelmäßig gewartet werden, so die Vorschriften.

Wir bieten einen **sachkundigen UVV Prüf- und Wartungsservice für Feststellanlagen (FstA), Brandschutztüren, Brandschutztore, Rauchschutztüren gemäß Instandhaltungsnorm DIN 14677, ASR A1.7 (alt BGR 232), DIBT an.**

Prüfintervalle und wer darf diese durchführen



Instandhaltungs- maßnahme	Zeitintervall zwischen zwei Überprüfungen/ Wartungen*	Qualifikation
		Feststellanlage Typ 1/Typ 3**
Überprüfung	Höchstens 3 Monate	Eingewiesene Per

Warum sind die Prüfung und Wartung unerlässlich?

Die **Landesbauordnungen (LBO) der jeweiligen Bundesländer** schreiben vor, in welcher Weise **Brandschutztüren und -tore** einzubauen sind. **Feststellanlagen (FstA)** müssen ebenso den **Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT)** entsprechen. Auch die **Gebäudebrandversicherungen** schreiben strenge Regeln und Richtlinien vor – nicht nur in Bezug auf den Einbau, sondern ebenso in Bezug auf die regelmäßige Inspektion und Wartung.

Die **Grundlagen zur Überprüfung** werden in der **ArbStättV § 53, MBO /LBO § 17** sowie in den **Richtlinien für Feststellanlagen** geregelt. Sind nicht alle Feuerabschlüsse und Feststellanlagen ordnungsgemäß geprüft, droht eine Haftung des Gebäudebetreibers für Sach- und Personenschäden im Unglücksfall.

Wie häufig muss die Überprüfung stattfinden?

Als Gebäudebetreiber sind Sie dazu verpflichtet, **mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Brandschutztüren und -tore sowie Ihrer Feststellanlagen vornehmen zu lassen**, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist.

Wer darf die Überprüfung durchführen?

Die Prüfungen und Wartungen dürfen **nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person (Sachkundiger / Befähigte Person)** ausgeführt werden.



10. Prüfung von Hubarbeitsbühnen, Überladerampen und Fahrzeugladerampen

Jährliche Prüfung der Arbeitsbühne / Hebebühne gemäß DGUV-Regel 100-500 und DGUV-Grundsatz 308-002.

Die UVV (Unfallverhütungsvorschrift) schreibt vor, dass im Gewerbe eingesetzte Arbeitsbühnen in jährlichen Intervallen geprüft werden sollen. Dadurch sollen Mängel an den Hebebühnen frühzeitig erkannt und ggf. durch Wartung umgehend behoben werden. Die **jährliche UVV-Prüfung der Bühnen ist unerlässlich**, um Sicherheitsrisiken beim Arbeiten (z. B. Versagen der Tragkonstruktion) zu minimieren und gleichzeitig hohe Reparaturkosten zu vermeiden.

Grundlage der Hebebühnen-Prüfung sind die **DGUV-Regel 100-500** (Betreiben von Arbeitsmitteln) und der **DGUV-Grundsatz 308-002** (Prüfung von Hebebühnen). Außerdem das Arbeitsschutzgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung.

Die UVV-Prüfung ist einmal pro Jahr sowie vor der ersten Inbetriebnahme der Hebebühne durchzuführen.

Für welche Arten von Arbeitsbühnen wird die Prüfung angewandt?

Der DGUV-Grundsatz 308-002 gilt für sämtliche Hebebühnen:

- Hebebühnen
- Hubarbeitsbühnen
- Hubladebühnen
- Kippbühnen
- Fahrzeug-Hebebühnen

Was wird genau geprüft?

Die UVV-Prüfung besteht vor der Inbetriebnahme aus einer Vorprüfung, Bauprüfung und Abnahmeprüfung der Hebebühne. Weiterhin werden regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfungen durchgeführt. Die Inspektion muss per UVV-Prüfprotokoll dokumentiert werden.



Vorprüfung:

- Ist die Anlage so gefertigt, dass die vorgesehene Nutzungsweise und –dauer ohne Gefährdung durchgeführt werden kann?
- Überprüfung der Dokumente zur Fertigung der Hebebühne

Bauprüfung:

- Stimmen die Maße der Bühne?
- Wird die richtige Pneumatik, Elektrik und Hydraulik verwendet?
- Wurden alle Schalter, Tragmittel und Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß angebracht?

Abnahmeprüfung:

- Wurde die Bühne ordnungsgemäß konstruiert, aufgestellt und befestigt?
- Funktionieren alle Sicherheitseinrichtungen?

Jährliche Sicht- und Funktionsprüfung:

- Befinden sich die sicherheitsrelevanten Bauteile und Einrichtungen in einwandfreiem Zustand?
- Ist das Prüfbuch vollständig?
- Wie ist der Zustand der verschleißanfälligen Bauteile?
- Sind Kennzeichnungen und Beschilderungen vollständig vorhanden?
- Ist die reibungslose Funktion der Batterie gewährleistet?

Werden bei der regelmäßigen Prüfung Mängel festgestellt, so müssen diese in einem absehbaren Zeitraum behoben werden.

Wer darf die UVV-Prüfung der Hebebühnen durchführen?

Die Prüfung darf ausschließlich durch **sachkundige und sachverständige Personen** abgenommen werden, welche eine entsprechende fachliche Ausbildung sowie Erfahrung im Bereich der Hebebühnen besitzen. Darüber hinaus sind Kenntnisse über die zugrundeliegenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik unerlässlich.